

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

– Drucksachen 20/8408, 20/8904 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2023 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Transparenz der stationären Versorgungsqualität weiter zu verbessern. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist eine laienverständliche Übersicht zur Qualität der Krankenhausbehandlung, um qualitätsorientierte Auswahlentscheidungen der Patientinnen und Patienten zu fördern. Das vorgelegte Gesetz wird diesem Ziel jedoch nicht gerecht.

Nach Auffassung des Bundesrates nimmt das Gesetz durch eine vorläufige Zuordnung der Leistungsgruppen zu den Krankenhäusern gemäß § 135d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB V die Krankenhausreform in einem zentralen Punkt vorweg, wonach die an weitere Voraussetzungen geknüpfte Zuweisung von Leistungsgruppen durch die dafür zuständigen Länder erfolgt. Die vorläufige Ausweisung von Leistungsgruppen birgt weiterhin das Risiko bei den Patientinnen und Patienten Verunsicherung auszulösen, wenn die im Transparenzverzeichnis veröffentlichte Zuordnung von Leistungsgruppen am Ende nicht mit den Leistungsgruppenzuteilungen der Krankenhausplanungsbehörden der Länder übereinstimmt. Ferner ist eine Fehlsteuerung der Patienten an die Schwerpunkt- und Maximalversorger zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für entscheidend, zumindest sicherzustellen, dass die Darstellungen der Leistungsgruppen im Transparenzverzeichnis auf den tatsächlichen Zuweisungen der Leistungsgruppen durch die dafür zuständigen Länder beruhen. Die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses ist daher nicht nur bis Mai 2024, sondern entsprechend weiter nach hinten zu verschieben. Damit korrespondierend ist auch die erste Datenlieferung der Krankenhäuser an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus nach hinten zu verschieben.

Die im Gesetz verankerten Meldepflichten der Krankenhäuser schaffen unnötige Doppelstrukturen und verursachen einen zusätzlichen hohen Bürokratieaufwand. Daher sollte für das Transparenzverzeichnis auf bereits zur Verfügung stehende Daten zurückgegriffen beziehungsweise zumindest eine Harmonisierung der Datenliefer- und -meldepflichten der Krankenhäuser herbeigeführt werden.

Zudem steht den Krankenhäusern gegen die Veröffentlichung im Transparenzverzeichnis lediglich der Rechtsweg zur Sozialgerichtbarkeit offen (vgl. § 135d Absatz 5 SGB V). Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für die Krankenhäuser sind geeignete Vorinstanzen für frühzeitige Beanstandungsmöglichkeiten zu installieren.

Zudem sind die für eine kurzfristige Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser genannten Maßnahmen noch nicht ausreichend. Bis die Vergütungsreform ihre Wirkungen entfalten kann, ist aus Sicht des Bundesrates eine insgesamt tragfähige finanzielle Überbrückungshilfe durch den Bund dringend geboten.